



Statuten

vom 16. Februar 2023

STATUTEN der Bauernvereinigung Thun (BVT)

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen jeglichen Geschlechts.

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen Bauernvereinigung Thun (BVT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Art. 2

Sitz der Vereinigung ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Art. 3

Die BVT vertritt die Interessen der Landwirtschaft des Verwaltungskreises Thun und fördert die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Beziehungen. In diesem Sinne setzt sie sich insbesondere für die Erhaltung gesunder und leistungsfähiger Familienbetriebe sowie Nebenerwerbsbetriebe ein. Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe berücksichtigt sie die Anliegen der verschiedenen landwirtschaftlichen Zonen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder der BVT sind:

- a) landwirtschaftliche Organisationen
- b) Einzelmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Art. 5

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 6

Mit dem Beitritt zur BVT anerkennen die Mitglieder die Statuten der Vereinigung und verpflichten sich, für die Ziele der BVT einzustehen und die Vereinsbeschlüsse einzuhalten.

Art. 7

Der Austritt ist schriftlich zu erklären auf das Ende eines Rechnungsjahres.

Art. 8

Mitglieder können durch die Hauptversammlung mit zwei Drittelsmehrheit ausgeschlossen werden.

Art. 9

Mitglieder, welche über drei Jahre den Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden ausgeschlossen.

Art. 10

Die Hauptversammlung kann Personen, die sich um die BVT oder die Landwirtschaft besondere Verdienste erworben haben, auf Antrag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung.

3. ORGANISATION

Art. 11

Die Organe der BVT sind:

- die Hauptversammlung;
- der Vorstand;
- die Kontrollstelle;
- die Fachausschüsse (falls vom Vorstand eingesetzt).

Art. 12

- a) Die Amtszeit der gewählten Organe beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der Organe sind zweimal wiederwählbar.
- b) Für den Präsidenten wird die vorhergehende Amtszeit als Mitglied des Vorstandes nicht angerechnet. Zusammenhängend darf er jedoch nicht mehr als 16 Jahre dem Vorstand angehören.
- c) Angebrochene Amtszeiten werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Art. 13

- a) Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, wenn die Statuten nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der mitstimmende Präsident den Stichentscheid.
- b) Bei Wahlen entscheidet beim ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- c) Abstimmungen und Wahlen sind auf Verlangen von einem Drittel der Anwesenden geheim durchzuführen.

4. DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 14

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der BVT. Sie setzt sich zusammen aus:

- Vertretern der landwirtschaftlichen Organisationen;
- Einzelmitgliedern;
- Vorstandsmitgliedern;
- den bäuerlichen Vertretern im National- und Grossen Rat;
- Ehrenmitgliedern.

Art. 15

Landwirtschaftliche Organisationen haben Stimmrechte gemäss ihren Aktivmitglieder.

Einzelmitglieder, Vorstandsmitglieder, bäuerliche Vertreter im Nationalen- und Grossen Rat und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Art. 16

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- Wahl der Delegierten in die Bauernverbände;
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Erlass von Reglementen zu den Statuten;
- Statutenrevision und Beschlussfassung über die Auflösung der BVT.

Die Hauptversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften einzelne Aufgaben an den Vorstand delegieren.

Art. 17

Die Hauptversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder, von einem Drittel der Mitglieder oder von mindestens fünf landwirtschaftlichen Organisationen verlangt werden.

5. DER VORSTAND

Art. 18

Der Vorstand setzt sich aus mindestens neun Mitgliedern zusammen.

Diese sind:

- der Präsident
- der Vize-Präsident
- der Sekretär
- der Kassier
- fünf bis sieben Beisitzer, die gleichmässig auf den Verwaltungskreis verteilt werden

Zusätzliche Mitglieder des Vorstandes:

- bürgerliche Nationalräte und bernische Grossräte von Amtes wegen;
- Fachkommissionsmitglieder BEBV, die BEBV-Verwaltung und Mitglieder von Verwaltungsausschüssen im Falle von deren Begehren oder im Bedarfsfall durch Ernennung des Vorstandes.

Art. 19

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Strategie des Vereins festlegen;
- Stellungnahme zu grundsätzlichen und aktuellen Themen der Landwirtschaft und der Agrarpolitik;
- Beschlussfassung über agrarpolitische Vernehmlassungen;
- Festlegung wichtiger Abstimmungsparolen;
- Wahl der Fachausschüsse;
- Wahl des Vize-Präsidenten und der übrigen Chargierten;
- Wahlvorschlag der Delegierten in den BEBV und deren Fachkommissionen zu Händen der Hauptversammlung;
- Aufnahme von Mitgliedern
- Festlegung der Sitzungsgelder und der Vorstandsentschädigungen.

6. DIE KONTROLLSTELLE

Art. 20

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie prüft die Rechnungsführung der BVT, erstattet der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

7. BAUERNVERSAMMLUNG

Art. 21

Auf Beschluss des Vorstandes führt die BVT wichtige Kundgebungen und zu Informationszwecken öffentliche Bauernversammlungen durch.

8. PRESSE

Art. 22

Die BVT bezeichnet den Schweizer Bauer und die Bauernzeitung als ihre offiziellen Presseorgane.

9. FINANZEN

Art. 23

Die BVT bestreitet ihre Ausgaben aus Beiträgen der

- landwirtschaftlichen Organisationen
- Einzelmitglieder
- freiwilligen Beiträgen und Schenkungen.

Für die Tätigkeiten der BVT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 24

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der Abschluss erfolgt auf den 31. Dezember.

10. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Art. 25

Die BVT ist Mitglied des Bernischen und des Schweizerischen Bauernverbandes. Sie arbeitet überdies mit allen Organisationen zusammen, die mit ihrer Arbeit in die gleiche Richtung wirken wie die BVT.

Art. 26

Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung hat schriftlich oder digital unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Durchführung zu erfolgen.

Art. 27

Zur Vornahme einer Statutenrevision oder zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Bei Auflösung der BVT muss deren Vermögen der Zweckbestimmung erhalten bleiben.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 16. Februar 2023 in Kraft.

Der Präsident:



Jürg Iseli

Sekretariat:



Delila Gafner